

Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 3. Dezember 2020 (online)

I.

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch erhält ein Schreiben, mit dem gegen den Geschäftsführer Leopold eines Maschinenbauunternehmens (Silva GmbH) und andere Personen folgende Vorwürfe erhoben werden: Leopold habe eine zusätzliche Fabrikanlage in Betrieb genommen, die in dieser Form nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprach und daher nicht hätte genehmigt werden dürfen. Leopold habe aber die Genehmigung durch Geld erkaufte, es seien 70.000 Euro an die Beamten gegangen. Außerdem seien besonders geschützte Bäume gefällt worden.

1. Frage: Ist die StA Feldkirch für dieses Verfahren überhaupt zuständig? (1P)

Im weiteren Verfahren stellt sich heraus, dass der Behördenleiter Norbert, der den genehmigenden Bescheid ausgestellt hat, diesen „blind“ im Vertrauen auf seinen Mitarbeiter Ferdinand, der den Bescheid vorbereitet hat, unterschrieben hat. Nur Ferdinand hat das Geld bekommen und daraufhin den rechtswidrigen Bescheid vorbereitet. Eine Strafbarkeit wegen der Bäume ist rechtlich und faktisch auszuschließen. Die übrigen Schilderungen in der anonymen Anzeige konnten im Ermittlungsverfahren bestätigt werden; die Initiative zu dem Geschehen ging von Leopold aus.

2. Frage: Wie haben sich Ferdinand, Leopold und Norbert auf Basis des gesamten bisherigen Geschehens beurteilt strafbar gemacht? (9P)

3. Frage: Kann auch die Silva GmbH strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden? (2P)

4. Frage: Kann das gesamte Strafverfahren gegen alle Personen und die GmbH gemeinsam geführt werden? (2P)

Es wird Anklage erhoben. In der Hauptverhandlung wird auch eine frühere Sekretärin des Leopold als Zeugin vernommen. Sie gibt auf die Frage, warum ihr Arbeitsverhältnis geendet hat, kund, dass Leopold ihr nahegestellt habe, um eine Affäre zu haben. Er ist mehrmals bei ihr zu Hause vorbeigefahren und hat ständig Anrufe gegeben, die nichts mit der Arbeitstätigkeit zu tun hatten. Als klar war, dass er bei ihr keine Chance hat, wurde ein Inserat in der örtlichen Bezirkszeitung mit ihrer Telefonnummer geschaltet, wonach sie entgeltlich sexuelle Dienstleistungen anbiete. Sie war mit den Nerven am Ende, musste die Telefonnummer ändern und den Arbeitsplatz wechseln. Das Ganze hat sieben Monate gedauert.

5. Frage: Was hat in der Hauptverhandlung zu geschehen, welche Möglichkeiten der weiteren Vorgangsweise bestehen? (4P)

Leopold widerspricht allen Vorwürfen. Auch Ferdinand leugnet, je Unrechtes getan zu haben und Geld von Leopold genommen zu haben. Dennoch werden beide auf Grund des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung verurteilt. Auch wird festgestellt, dass Ferdinand die 70.000 Euro für seinen luxuriösen Lebensstil längst ausgegeben hat. Ein Sachverständiger hat berechnet, dass die Silva GmbH 300.000 Euro hätte aufwenden müssen, um die zusätzliche Anlage so zu errichten, dass sie hätte genehmigt werden können.

6. Frage: Gibt es die Möglichkeit vermögensrechtlicher Anordnungen hinsichtlich des Bestechungsgeldes und der ersparten Aufwendungen? (5P)

Leopold und Ferdinand halten sich für zu Unrecht verurteilt, denn ihrer Ansicht nach sind sie unschuldig; man hat zu Unrecht der Anklage geglaubt. Jedenfalls ist ihnen auch die Strafe zu hoch!

7. Frage: Welches Rechtsmittel können Ferdinand und Leopold mit dieser Begründung ergreifen? (2P)

II.

Clemens hat auf offener Straße seiner Ex-Freundin mit Tötungsabsicht eine Stichwunde zugefügt. Das Opfer droht zu verbluten, was Clemens nicht erkennt, vielmehr glaubt er, dass die Wunde ungefährlich ist. Obwohl er weiter zustechen könnte, verzichtet er darauf, weil sein Hass durch die Tat verflogen ist und geht weg, ohne sich um seine Ex-Freundin zu kümmern. Ein Spaziergänger mit Hund findet das Opfer rechtzeitig, weshalb es gerettet werden könnte.

8. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Clemens! (6P)

III.

Thomas, in Wien Floridsdorf wohnhaft, hat gerade in Feldkirch einen Freund besucht, als er am 12. Juni 2020 auf dem Weg zum Bahnhof einen schwächlichen Studenten sieht, der gerade mit dem neuesten Smartphone im Wert von ca. 1.400 Euro telefoniert. Das will er haben! Er zückt sein Springmesser und droht dem Mann, ihm mehrmals in den Bauch zu stechen, sofern er ihm das Smartphone nicht gibt. Der Student übergibt Thomas das Smartphone. Zwei Monate später verfolgt Thomas in Krems eine Frau durch den Therese - Mahrer Park. Mit vorgehaltenem Messer zwingt er sie in ein Gebüsch, wo er den Beischlaf mit ihr erzwingt. Danach flüchtet er. Im Bus zu seinem Hotel schlägt er einen Fahrgast nieder, der ihn darum bat, eine Schutzmaske aufzusetzen. Der Fahrgast erleidet einen Bruch des linken Ellbogens. Auf Grund von Bildern einer Überwachungskamera kann in Krems eine Suche nach Thomas gestartet werden. Aufgrund der Bildveröffentlichung melden sich auch die beiden anderen Opfer.

9. Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von Thomas! (4P)

10. Frage: Wer ist das für das Ermittlungsverfahren, wer für das Hauptverfahren sachlich (funktionell) und örtlich zuständig? (7P)

Das Vorarlberger Opfer schließt sich dem Verfahren als Privatbeteiligte an. Im Urteil werden dem Opfer 500 Euro als Schadenersatz für das Smartphone zugesprochen, hinsichtlich des Mehrbegehrens wird er auf dem Zivilrechtsweg verwiesen.

11. Frage: Kann das Opfer ein Rechtsmittel gegen das Urteil mit Aussicht auf Erfolg einbringen? (1P)

IV.

Bernhard, Filialleiter einer Bank, hat mit einem Freund einen Kreditvertrag in der Höhe von 35.000 Euro zulasten seiner Bank abgeschlossen, obwohl der Freund keinerlei Sicherheiten bieten konnte und auch über keinerlei pfandbares Einkommen verfügt. In einem Verwaltungsverfahren stellt sich die Frage, ob eine Wohnungsnachbarin von Bernhard an dieser Wohnung nach eine Abgabestelle im Sinn des Zustellrechts hat. Telefonisch dazu von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft befragt sagt Bernhard, dass er seine Nachbarin schon lange nicht mehr gesehen hat. Insgeheim weiß er allerdings, dass sie regelmäßig anwesend ist. Bernhard wird wegen dieser beiden Sachverhalte angeklagt und vom Gericht – auch auf Basis seines Geständnisses – der Anklage in jeder Hinsicht folgend wegen §147 Abs 2 StGB und §289 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. In seinem Rechtsmittel macht der Verteidiger des Bernhard geltend, dass die bisherige Unbescholtenheit seines Mandanten nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

12. Frage: Wie hat das Rechtsmittelgericht (welches?) angesichts dieses Rechtsmittels vorzugehen? (8P)

V.

13. Wo spielen „Unterhaltspflichten“ eine Rolle? (2P)